

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung & Errichtung von Ladeinfrastruktur

### Inhaltsverzeichnis

- |                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| 1. Geltungsbereich                  | 7. Datenschutz                            |
| 2. Vertragsschluss                  | 8. Kommunikation und Verwendung von Logos |
| 3. Begriffe                         | 9. Haftung                                |
| 4. Ladeinfrastruktur                | 10. Ausschluss von Zusicherungen          |
| 5. Kosten und Zahlungsbedingungen   | 11. Schlussbestimmungen                   |
| 6. Leistungserbringung durch Dritte |   |

### 1. Geltungsbereich

Diese AGB regeln die Rechte und Pflichten zwischen Repower und dem Kunden in Bezug auf den Erwerb von Ladeinfrastruktur und Zubehör sowie damit zusammenhängender optionaler Dienstleistungen wie der Installation und Inbetriebnahme.

### 2. Vertragsschluss

Repower erstellt für den Kunden auf Anfrage eine Offerte. Die Offerte ist drei Monate ab Datum der Ausstellung gültig, sofern keine andere Gültigkeitsdauer angegeben ist. Widerruf vorbehalten.

Nimmt der Kunde die Offerte unter Hinweis auf vorliegende AGB an, stimmt er diesen AGB zu, welche integrierter Bestandteil des durch Annahme der Offerte zustande gekommenen Vertrages bilden.

### 3. Begriffe

Für diese AGB gelten folgende Begrifflichkeiten:

<b>AGB</b>	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung und Errichtung von Ladeinfrastruktur
<b>Kunde</b>	Erwerber von Ladeinfrastruktur
<b>Ladeinfrastruktur</b>	Ladestationen, Zubehör, Signalisierung, Beschilderung, Installation, Kommunikationseinrichtung, etc.
<b>Repower</b>	Repower AG, Via da Clalt 12, 7742 Poschiamo
<b>PLUG'N ROLL</b>	Repower Endkundenmarke, Ladenetz und Zugangs-/Abrechnungssystem im Bereich E-Mobilität

### 4. Ladeinfrastruktur

#### 4.1. Ladestation

Die inhaltliche und technische Auslegung der Ladestation ergibt sich aus der Offerte.

#### 4.2. Zubehör

Die inhaltliche und technische Auslegung des Zubehörs ergibt sich aus der Offerte.

#### 4.3. Beschriftung öffentliche Ladeinfrastruktur

Wird eine Ladestation für die Öffentlichkeit zugänglich sein, so werden dem Kunden die Ladestationen von Repower mit einer Standard-Beschriftung übergeben. Eine Änderung, Entfernung oder Abweichung von dieser Standard-Beschriftung ist nur zulässig, wenn dies mit Repower vereinbart wurde.

#### 4.4. Signalisierung Parkraum

Falls in der Offerte so vorgesehen, erfolgt im Rahmen der «Signalisierung» die Markierung und Beschilderung des Parkraumes im Standard-Design durch Repower.

Die Einholung der entsprechenden Genehmigungen für die Signalisierung ist in der alleinigen Verantwortung des Kunden, welcher auch die damit zusammenhängenden Kosten zu tragen hat.

#### 4.5. Lieferung und Mängelrüge

Falls in der Offerte so vorgesehen, liefert Repower die Ladestationen und das Zubehör an den mit dem Kunden vereinbarten Ort.

Der Kunde bzw. sein Vertreter hat die Ladestationen bzw. das Zubehör nach dem Erhalt umgehend auf Mängel zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind umgehend zu rügen, auf dem Lieferschein schriftlich zu vermerken und durch den Transporteur zu signieren. Andere Beanstandungen und Mängel werden, soweit berechtigt, nur berücksichtigt, wenn sie Repower sofort nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Für das Vorliegen von Mängeln trägt der Kunde die Beweislast.

Repower stimmt den Liefertermin mit dem Kunden im Rahmen des Bestellprozesses ab. Da die Lieferung von der Verfügbarkeit seitens des Herstellers der Hardwareprodukte abhängt, hat Repower bei Festlegung des Liefertermins grundsätzlich freie Hand.

#### 4.6. Voraussetzung für Errichtung und Betrieb

Für die Installation einer Ladestation und des Zubehörs muss der Kunde über eine geeignete Fläche verfügen. Dies bedeutet insbesondere, dass der Kunde über die notwendigen Rechte zur Installation und zum Betrieb der Ladeinfrastruktur verfügen muss (z.B. Eigentum oder Baurecht an der Fläche, notwendige Rechte für die Aufbringung der Signalisierung).

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung und der Betrieb von Ladeinfrastruktur einen Anschluss an das Stromnetz (insbesondere eine entsprechende Sicherung), eine Zuleitung (Verbindung zwischen Netzanschluss und Ladestation), sowie allfällige Tiefbauarbeiten (z.B. Betonfundament) voraussetzen und möglicherweise Vorgaben des lokalen Netzbetreibers einzuhalten sind (die «Betriebsvoraussetzungen»). Die Erfüllung und dauerhafte Einhaltung der Betriebsvoraussetzungen sind in der alleinigen Verantwortung des Kunden, welcher auch die damit zusammenhängenden Folgen und Kosten zu tragen hat.

#### 4.7. Datenverbindung

Es wird darauf hingewiesen, dass am Installationsort durch den

Kunden eine geeignete Datenkonnektivität sichergestellt werden muss, sollen mit der Ladestation in Verbindung stehende Onlinefunktionen genutzt werden können. Grundsätzlich stellt Repower die Kommunikationsinfrastruktur zwischen der Ladestation und dem Backend auf Kosten des Kunden zur Verfügung. Plant und installiert der Kunde die Kommunikationsinfrastruktur mit Repower Hardware selbst, ist der Kunde für die korrekte Funktion verantwortlich. Eine Anbindung über ein Kundenetzwerk ist nur nach Absprache mit Repower möglich. Der Kunde übernimmt in diesem Fall die Verantwortung für die Netzwerkanbindung.

Repower kann nicht für die Folgen durch fehlende oder fehlerhafte Netzwerkanbindung verantwortlich gemacht werden.

#### 4.8. Projektmanagement und Bauleitung

Optional übernimmt Repower das Projektmanagement für den Kunden und Drittparteien (inkl. Einreichung der Installationsanzeige) und/oder die Bauleitung für die Installation. Das Einholen von allenfalls erforderlichen Bewilligungen für das Bauvorhaben rund um den Ladestandort obliegt in jedem Fall dem Kunden und die damit zusammenhängenden Kosten sind von ihm zu tragen.

#### 4.9. Installation

Die Ausführung der Installation muss unter Beachtung der Betriebsvoraussetzungen und aller Installationsvorschriften gemäss der Betriebsanleitung auf Kosten und Verantwortung des Kunden vorgenommen werden. Die Installation muss durch eine elektrofachkundige Person (Elektroinstallateur gemäss Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen [«NIV», SR 734.27]) durchgeführt werden.

Optional führt Repower oder ein durch Repower beauftragter Dritter die Installation aus. Die detaillierten Leistungen ergeben sich aus der Offerte.

#### 4.10. Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme beinhaltet die Konfiguration der Ladestation für den Betrieb gemäss den Kundenwünschen, Einsatzzweck und technischen Eigenschaften des jeweiligen Ladestationstyps. Falls in der Offerte so vorgesehen, wird diese durch den Installateur vor Ort sowie von Repower remote ausgeführt.

Wird eine Station ohne Beizug von Repower in Betrieb genommen, werden daraus entstehende Ansprüche von Repower abgelehnt. Der Kunde sorgt in diesem Fall eigenständig und auf eigene Verantwortung für die Inbetriebnahme.

#### 4.11. Sachgewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung der Ladeinfrastruktur. Die Art der Mängelbehebung (Nachbesserung [Reparatur], Ersatzlieferung, Wandelung oder Minderung) erfolgt nach Wahl von Repower. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Gewährleistung umfasst die Kosten der reinen Mängelbehebung an den Ladestationen und Zubehör (Bring-in). Die Demontage, Transportkosten und Re-Installation erfolgen auf Kosten des Kunden.

Jegliche Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn Vorschriften und/oder Benutzungsanleitungen der Ladestationen oder des Zubehöres durch den Kunden oder Dritte nicht

eingehalten werden, die Ladeinfrastruktur unsachgemäss behandelt wird, vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt wird, eine vertragswidrige Nutzung vorliegt oder wenn der Kunde oder ein Dritter am Ladestandort ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Repower Änderungen vornimmt. Insbesondere führen Änderungen oder Manipulationen an den Ladestationen (z.B. Öffnen des Gehäuses) durch eine nicht für die Wartung qualifizierte Person zum Ausschluss von jeglichen Gewährleistungsansprüchen.

Repower übernimmt weder eine Gewährleistung noch eine Haftung für die Zukunftssicherheit und Technologierisiken (z.B. Kompatibilität zwischen Elektro-Auto und Ladestation oder Softwarethematiken).

#### 4.12. Wartung & Betrieb

Die Einhaltung aller relevanten elektrotechnischen und weiteren Sicherheitsbestimmungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ladestationen sowie die fachgerechte Wartung der Ladestationen sind Sache des Kunden. Der Kunde kann Repower damit beauftragen.

Störungsbehebung und Wartung von Ladestationen dürfen ausschliesslich durch eine elektrofachkundige Person (Elektroinstallateur gemäss Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen [«NIV», SR 734.27]) vorgenommen werden. Der Kunde verpflichtet sich die physische Öffnung der Ladestation, sprich der Zugang zu elektrotechnischen Komponenten, ausschliesslich durch elektrofachkundige Personen ausführen zu lassen und die Ladestation im verschlossenen Zustand zu halten. Jegliche Garantieansprüche erlöschen, wenn Arbeiten an elektrotechnischen Komponenten durch den Kunden oder nicht von Repower autorisierten Personen ausgeführt werden.

#### 5. Kosten und Zahlungsbedingungen

Die vom Kunden zu bezahlenden Kosten ergeben sich aus der Offerte. Die vereinbarten Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

Rechnungen von Repower sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen.

Eine Verrechnung von Forderungen des Kunden mit Forderungen von Repower ist ausgeschlossen.

#### 6. Leistungserbringung durch Dritte

Repower ist berechtigt, die in den AGB beschriebenen Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen zu lassen. Die aus diesen AGB zugunsten von Repower hervorgehenden Rechte stehen auch den von Repower eingesetzten Dritten zu.

#### 7. Datenschutz

Repower bearbeitet sämtliche Personendaten sorgfältig und in Übereinstimmung mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Bearbeitung von Personendaten in der Schweiz richtet sich dabei insbesondere nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und den dazu gehörenden Verordnungen. Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten, die in den Anwendungsbereich der gesetzlichen Bestimmungen der EU fallen, beachtet Repower ferner die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Wenn gesetzlich erlaubt, überwiegende Interessen seitens der Repower bestehen oder eine Einwilligung des Kunden vorliegt,

darf Repower die erhobenen Personendaten für folgende Zwecke bearbeiten und gegebenenfalls an Dritte im In- und Ausland übermitteln:

- für die Abwicklung der vertraglich vorgesehenen Leistung und für die Pflege der Kundenbeziehung (insbesondere Kontaktangaben und Zahlungsdaten);
- zur Rechnungsstellung, zu Inkassozwecken und für Bonitäts- und Kreditwürdigkeitsprüfungen (insbesondere Kontaktangaben und Zahlungsdaten);
- für die Sicherheit und den reibungslosen Betrieb der von Repower bezogenen Produkte oder Dienstleistungen;
- für die Erfüllung gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen;
- für Marketingzwecke, das heisst, für den Versand von Newsletter, Informationsschreiben, Offerten usw. Der Kunde kann die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken jederzeit einschränken oder untersagen und hat sich dafür an [datenschutz@plugnroll.com](mailto:datenschutz@plugnroll.com) zu wenden.

Weitere Informationen, zu wie wir Ihre Daten bearbeiten, sind der Datenschutzerklärung (<https://plugnroll.com/datenschutz/erklaerung/>) zu entnehmen.

## 8. Kommunikation und Verwendung von Logos

Die Verwendung der jeweiligen Unternehmenslogos legen die Parteien für den Einzelfall fest. Der Kunde und Repower sind jedoch berechtigt, die Zusammenarbeit öffentlich bekannt zu machen und das jeweilige Unternehmenslogo als Referenzprojekt für Ausschreibungen zu verwenden.

## 9. Haftung

Die Haftung von Repower für sich und ihre Hilfspersonen wird, gleich aus welchem Rechtsgrund, im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Insbesondere ist die Haftung von Repower für mittelbare Schäden und Folgeschäden, wie entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrüche etc. soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Erfolgt die Planung, Installation und/oder Inbetriebnahme einer Ladestation nicht durch Repower, haftet Repower nicht für einen Mangel oder Schaden, der darauf, u.a. auf die fehlerhafte Installation (insbesondere der Nichtbeachtung der gültigen Installationsvorschriften), Inbetriebnahme/Betrieb und Wartung (insbesondere der Nichtbeachtung der Betriebsvoraussetzungen und/oder der Vorschriften der Betriebsanleitung) zurückzuführen sind.

Repower übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Kosten und Folgen des Netzbetreibers, das Entstehen von Lastspitzen und übernimmt keinerlei Kosten für Netzverstärkungen, die aus der Nutzung von Ladestandorten entstehen können.

## 10. Ausschluss von Zusicherungen

Repower gibt keinerlei Zusicherungen für das Funktionieren der Ladestationen aufgrund unzulänglicher Netzabdeckung oder Datenverbindung des Kunden am Installationsort.

Das Funktionieren der Ladestationen und allfälliger Online-dienste ist von verschiedenen Drittparteien abhängig (z.B. Netzbetreiber oder Softwarelieferant). Repower gibt daher keine Zusicherung für die Funktionsfähigkeit von deren Systemen ab.

Weiter macht Repower darauf aufmerksam, dass das ordnungsgemässe Funktionieren der Ladestationen eine kompatible und dem Stand der Technik entsprechende Fahrzeugsoftware voraussetzt.

## 11. Schlussbestimmungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

Die Übertragung von Rechten oder Pflichten aus diesem Vertrag von Repower an einen Dritten bedarf keiner vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Kunden. Die Übertragung von Rechten oder Pflichten vom Kunden auf einen Dritten bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung durch Repower.

Die Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen der AGB berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AGB nicht. Nichtige Bestimmungen werden durch eine Neuregelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg der nichtigen Bestimmung so nahe als möglich kommt.

Auf diese AGB ist ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen einen abweichenden Gerichtsstand vorsehen, Chur.

Repower ist jederzeit berechtigt, die vorliegenden AGB anzupassen. Repower wird den Kunden über eine bevorstehende Änderung der AGB mit einer Frist von mindestens einem Monat informieren.

Bei Auslegungsfragen oder Widersprüchen zwischen den verschiedenen sprachigen Versionen der vorliegenden AGB ist die deutsche Fassung massgebend.